

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 26 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 7 Mesidor IX.



Vollziehungsrath.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß die, durch das Gesetz vom 15. Christm. 1801, anbefohlene Patent-Ertheilung für die Medizinalpersonen, wegen der Vollziehungsaufsicht, der die Ausübung ihrer Berufsarten unterworfen seyn soll, einer besondern Vorschrift bedarf;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten, beschließt:

1. Die Verwaltungskammern werden keine Patente für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und Hebammen anfertigen lassen, es sey denn, daß diese Personen eine, entweder von der ehemaligen kompetenten Behörde, oder von einer lezigen Sanitätscommission, erhaltene Bewilligung zur Ausübung ihres Berufs vorgewiesen haben.
2. Wenn eine Sanitätscommission um eine solche Bewilligung angegangen wird, soll sie vorerst mit der Medizinalperson, die es betrifft, eine gewissenhafte und unparteyische Prüfung über die theoretischen und praktischen Theile der Kunst, zu deren Ausübung die Erlaubnis verlangt wird, vornehmen oder veranstalten, und die Bewilligung nicht eher ausstellen, bis sie sich versichert haben wird, daß diese Personen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
3. Die Sanitätscommissionen sind jedoch bevollmächtigt, promovirte Aerzte und Wundärzte, so wie solche Medizinalpersonen, die bereits seit mehreren Jahren ihre Kunst mit gutem Erfolg und ohne Veranlassung gegründeter Klagen ausgeübt haben, der vorgeschriebenen Prüfung zu entheben, und die verlangte Bewilligung ohne dieß auszustellen.
4. Diese Bewilligung soll denjenigen Theil der Arzney-

kunst, dessen Ausübung dadurch gestattet wird, bestimmen und ausdrücklich angeben.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Vollz. Rath, auf das Begehren des B. Crislian Matti von Sanen, Canton Oberland, für sich und im Namen seiner Associrten, B. Joseph Schaeider von Frutigen, und David Kurz von Thun, daß ihnen die Erlaubnis ertheilt werden möchte, zu Hofletten bey Thun eine Glasfabrike zu errichten;

Nach Einsicht der auf die Publikation dieses Begehrens dagegen eingegangenen Oppositionen, und nach Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern, beschließt:

1. Die Verwaltungskammer des Cantons Oberland ist angewiesen, dem B. Matti und Mitheften unter folgenden Bedingungen die Bewilligung zur Errichtung einer Glashütte zu ertheilen:
 - a) Daß sie dabey die im Beschlusse vom 3. Dec. 1798 enthaltenen Vorschriften zu befolgen haben.
 - b) Daß die Glasfabrikation mit Steinkohlen betrieben und nur auf vierzig Zentner derselben ein Klafter buchenes oder ein und ein halbes Klafter tannenes Holz gebraucht werde.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Vollz. Rath, auf den Bericht der Verwaltungskammer des Cantons Bern, daß ihr Präsident von der Municipalität der Gemeinde Bern für die Bezahlung von Lieferungen betrieben werde, welche die letztere an die fränkischen Truppen gemacht hat;

In Erwägung, daß die Verwaltungskammer durch die Umstände genöthigt worden ist, die Municipalität

von Bern zu Lieferungen an die französischen Truppen anzuhalten, und daß es nicht in ihrer Gewalt steht, derselben gegenwärtig zur Vergütung dieser Lieferungen zu verhelfen;

Nach Einsehung des Beschlusses des Volkz. Direktorioms vom 27. Merz 1799, und Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

beschließt:

1. Weder eine gesamte Verwaltungskammer, noch einzelne Mitglieder derselben, können wegen Lieferungen, die von ihnen den Gemeinden requisitionsweise auferlegt worden sind, auf dem Wege Rechts betrieben werden.
2. Im Falle dessen ungeachtet von einem Gerichte die Zulässigkeit einer solchen Betreibung beschloffen werden sollte, ist den Beamten der vollziehenden Gewalt befohlen, einem solchen Spruche keine Folge zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Volkz. Rath, auf die Vorstellung des Erziehungs-raths im Canton Lemau gegen die Verordnung, daß die Schulmeister einen Exemptionschein von den Patentgebühren mit drey Baken lösen sollen;

In Erwägung, daß die Schulmeister von der Lösung der Exemptionscheine nicht losgezahlt werden können, indem die Verfügung nicht sie allein, sondern auch alle übrigen von der Patentsteuer Ausgenommenen betrifft;

In Erwägung jedoch der geringen Besoldung der meisten Schullehrer und der beträchtlichen Forderungen, welche sie an den Staat zu machen haben;

Nach angehörtem Berichte des Ministers vom öffentlichen Unterricht,

beschließt:

1. Die sämtlichen Verwaltungskammern seyen bevollmächtigt, den Schullehrern die Scheine der Exemption von der Patentgebühr unentgeltlich zu überlassen.
2. Die nemlichen Behörden seyen beauftragt, mit den Erziehungsräthen über die Art und Weise übereinzukommen, wie diese Scheine den Schullehrern mit Ersparung der Reise- und andern Kosten am süglichsten zugestellt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 16. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichtes der Finanzcommission, Beschwerden einiger Gemeinden gegen die Verw. Kammer von Zürich, die Abforderung einer Abgabe, die Vogtsteuer genannt, betreffend.)

Der zweyte Grund hiernächst: daß nemlich die quäsiionirliche Anforderung eben so wie Fasnachtshühner, Ehetagwen, u. a. dergl. ehemalige Personalfeodallasten, anzusehen sey — ist durchaus unrichtig, denn der Eingang des Vereins von Knonau fangt sich mit den ausdrücklichen Worten an: „Und alsdann die Vogtstür gemeinlich uff „allen Gütern stat“, und zeigt eben so klar, daß von wegen eines jedem Guts ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll. Der Erblichenbrief um den Mayerhof zu Knonau dann beweist vollends: daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblichenzins seyen; theils nennt er dieselben bestimmt Erbzinse, theils sagt er ausdrücklich, daß die Bestehrer der Güter dieses Mayerhofs solche in Erblichen besitzen: und davon — also nicht von den Personen sondern von den Gütern — den gleich darauf spezifizirten Zins abrichten sollen.

Scheinbarer ist der Einwurf der Petenten, der sich in dem beygelegenen vom 2. Merz datirten Schreiben derselben an den S. Finanzminister befindet, wo nemlich behauptet wird: „daß zufolge des Urbars selber jenem „Vogthaber — eben so wie z. B. den Fasnachtshüh- „nern — auf- und abgegangen, und derselbe „nur von den jedesmal bewohnten Hoffstätten entrichtet „worden sey.“

Nun zeigt sich wirklich unter den in dem vorliegenden Verein verzeichneten Vogtsteuern, derer von Hedingen eine, (aber auch in dem ganzen Urbar diese einzige) Rubrick, welche also überschrieben ist: „hernach volgt „der Vogthaber und Hüner; die sem gat uff und ab: „denn sy allein von den Hoffstätten, die behuset sind, „geben werden.“ Dieser Hoffstätten waren 13, deren jede 1 Brtl. Hafer und 1 Fasnachtshuhn bezahlte; eine Abgabe folglich, welche allerdings, zwar nicht als eine Personalsteuer, wohl aber als eine Feuerstattabgabe anzusehen ist, von welcher nun die Botschaft des Volkziehungs-raths, und wir mit ihm glauben, daß solche wirklich unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche kraft der Verfassung und der Gesetze unentgeltlich aufgehoben sind.

Ferner gedenkt der Verein von Mafschwanden, neben der Gütersteuer zugleich auch einer Leib-